

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

via E-Mail: team.s@bmvrj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMVRDJ-S751.006/0001-IV 2/2018	Rp 799/18/AS/CG	4014	12.3.2018
27.2.2018	Dr. Artur Schuschnigg		

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), die Strafprozeßordnung 1975 und das EU-Finanzstrafzusammenarbeitengesetz (EU-FinStrZG) geändert werden - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung des oben genannten Ministerialentwurfs und geben zu diesem nachstehende Stellungnahme ab:

ad EU-Finanzstrafzusammenarbeitengesetz

Der übermittelte Begutachtungsentwurf bringt nach erster vorläufiger Einschätzung mit der Umsetzung der „Europäischen Ermittlungsanordnung, Rechtshilfe und sonstige Zusammenarbeit in Strafsachen“ (EEA) weitreichende Eingriffe in die Geschäftsgebarung der Kreditinstitute mit sich.

Zugrundeliegende Richtlinie für die geplanten Änderungen des Finanzstrafzusammenarbeitengesetzes ist die RL 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung (RL EEA):

- Die EEA regelt die grenzüberschreitende Anordnung von Zwangsmaßnahmen, also die Umsetzung strafrechtlicher und finanzstrafrechtlicher Maßnahmen zum Zwecke der Erlangung von Beweismitteln eines Anordnungsstaates zur Durchführung im Vollstreckungsstaat (auf Gegenseitigkeit, unter Einhaltung völkerrechtlicher Vereinbarungen auch gegenüber Drittstaaten).
- Gemäß Erwägungsgrund 27 der RL EEA „kann eine EEA erlassen werden, um Beweismittel über Konten gleich welcher Art zu erhalten, welche eine Person, gegen die ein Strafverfahren geführt wird, bei einer Bank oder einem Finanzinstitut außerhalb des Bankensektors hält. Diese Möglichkeit ist weit auszulegen, das heißt, sie gilt nicht nur für verdächtige oder beschuldigte Personen, sondern auch für alle anderen Personen, in Bezug auf die die zuständigen Behörden solche Informationen im Zuge von Strafverfahren für notwendig erachten.“

- Gemäß § 8f des neu im EU-FinStrZG eingefügten Abschnittes 3a (Europäische Ermittlungsanordnung) kann die Anordnung der Ermittlungsmaßnahme nur im Anordnungsstaat gemäß dessen Recht angefochten werden; dies auch dann, wenn das innerstaatliche Recht eine gesonderte Anordnung vorsieht. Die EB besagen, dass bei eingehenden Ersuchen gegen die Anordnung der Ermittlungsmaßnahme im Inland keine Beschwerde eingebracht werden kann, sondern nur gegen die tatsächliche Durchführung der Ermittlungsmaßnahme. Es fehlen hier nach erster Durchsicht die gemäß Art. 14 Abs. 1 RL EEA notwendigen Rechtsbehelfe, die den Rechtsbehelfen gleichwertig sind, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zur Verfügung stehen.
- Gemäß § 8j Abs. 3 EU-FinStrZG sind im Fall eines eingehenden Ersuchens Informationen über Konten oder Depots („alle verfügbaren Informationen“) herauszugeben (unter Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Kunden).
- Außerdem könnte die Bestimmung in § 8j Abs. 3 EU-FinStrZG (Information über Kosten und Depots), wonach die Zugriffe geheim zu halten sind, mit der Pflicht im KontenregisterG kollidieren, dass dem Betroffenen eine Information in die Datenbox zuzustellen ist
- Gemäß § 8k Abs. 1 EU-FinStrZG sind „alle verfügbaren Angaben über bestimmte bei Kredit- und Finanzinstituten geführten Konten, Depots und Finanzgeschäfte, die während eines bestimmten Zeitraums über ein oder mehrere in der EEA angeführten Konten oder Depots getätigt wurden, einschließlich der Angaben über sämtliche Überweisungs- und Empfängerkonten“ über die EEA zu erlangen. (Geheimhaltungspflicht gegenüber den Beschuldigten und den Verfügungsberechtigten).
- Gemäß § 8l Abs. 4 tritt die EEA anstelle des Bescheides gemäß § 89 Abs. 1 FinStrG - eine Mitteilung reicht zur Beschlagnahme (Abs. 1) aus (!!).

Zusammenfassend dürfen wir darauf hinweisen, dass bei diesem Gesetzgebungsvorhaben ein unüblich weit gefasstes Informationsbegehren festgelegt wurde. Es erscheint fraglich, ob die Banken all diese Informationen überhaupt liefern können bzw. dürfen. Bedenklich erscheint weiters die eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeit.

Abschließend erlauben wir uns noch anzumerken, dass in § 4c Abs. 1 leg.cit (Informationsaustausch ohne Ersuchen) die Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten zu fehlen scheint. Speziell bei Bestimmungen, bei denen auf eine Annahme der Beamten abgestellt wird, wäre eine Kontrolle nötig.

Eine angemessene Begutachtungsfrist von zumindest sechs Wochen wäre wünschenswert gewesen.

Mit freundlichen Grüßen



KommR Dipl.-Ing. Dr. Richard Schenz
Vizepräsident



Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv.